

## 510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Marsch, Dr. Graff, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1979, das Parteiengesetz sowie das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert werden (118/A)**

In der Begründung des dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesenen Initiativantrag wird ausgeführt:

Durch den vorliegenden Entwurf wird der bisherigen Presseförderung, die auch in Zukunft als „allgemeine Förderung“ fortbestehen und im Jahre 1985 über ein um 5 Millionen Schilling erhöhtes Budget verfügen soll, eine „besondere Förderung zur Erhaltung der Medienvielfalt“ hinzugefügt. Ausschlaggebend hierfür war, daß gerade Tageszeitungen, die von besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung sind, denen jedoch keine marktbeherrschende Stellung in ihrem Verbreitungsgebiet zukommt, in zunehmendem Maße mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben. Ziel der neuen Förderung ist es daher, gerade diesen Tageszeitungen durch zusätzliche Förderungsmittel in ihrem Existenzkampf zu helfen und dazu beizutragen, daß auch künftig die Medienvielfalt durch die Existenz von Zweit-, Dritt- und Viertzeitungen gewahrt bleibt. Dies erscheint umso notwendiger, als europaweit gerade im Bereiche der Tageszeitungen, durch technische und wirtschaftliche Entwicklungen begünstigt, Konzentrationstendenzen kaum übersehen werden können. Dieser Umstand hat auch bereits in anderen Staaten Europas zur Schaffung ähnlicher Förderungen für Tageszeitungen geführt.

Die Parteiengesetz-Novelle aus dem Jahre 1982 hat in mehrfacher Hinsicht die Finanzen politischer Parteien einer verstärkten Kontrolle und Transparenz unterworfen. Die Rechenschaftsberichte der politischen Parteien sind seit damals detaillierter zu gliedern, sie müssen zudem von zwei voneinander

unabhängigen Wirtschaftsprüfern unterfertigt werden und sind innerhalb einer ebenfalls neu geschaffenen Frist im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Unterbleibt die Veröffentlichung, so sind fällige Parteiförderungsmittel so lange nicht auszuzahlen, bis die betreffende politische Partei ihrer Verpflichtung nachkommt. Schließlich hat die Parteiengesetz-Novelle 1982 politische Parteien verpflichtet, jährlich in einer Spendenliste Name, Anschrift und Spendenhöhe jener Spender zu veröffentlichen, die im jeweiligen Berichtsjahr eine Spende in der Höhe von mehr als 30 000 S geleistet haben. Diese „Spendenlisten-Bestimmung“ stieß bereits im Zeitpunkt ihrer Beschlußfassung auf den Widerstand der beiden Oppositionsparteien und wurde daher lediglich mit den Stimmen der Regierungspartei im Nationalrat beschlossen.

Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien stellt — im Sinne von § 1 Abs. 1 des Parteiengesetzes — einen wesentlichen Bestandteil der demokratischen Ordnung der Republik Österreich dar. Das Parteiengesetz bietet den politischen Parteien jedoch nicht nur die Rechtsgrundlage für ihre Tätigkeit, sondern regelt auch — wie bereits ausgeführt — im Hinblick auf ihre Verantwortung gegenüber dem Bürger die Kontrolle und Offenlegung ihrer Finanzen. Dabei wurde ein Kompromiß zwischen dem in der Parteiengesetz-Novelle 1982 zum Ausdruck gekommenen Standpunkt der SPÖ und der Auffassung von ÖVP und FPÖ gefunden. Die nunmehrige Regelung unterscheidet sich von jener aus dem Jahre 1982 insbesondere in nachstehenden zwei Punkten: Fürs erste werden, ähnlich wie in vergleichbaren Bestimmungen anderer Staaten, Spenden erst ab einer Höhe von 100 000 S deklarerungspflichtig. Die Gesamtsummen dieser Spenden werden, gegliedert nach Spenderkategorien, als Anlage zu den Rechenschaftsberichten in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. In einer „Spendenliste“ sind Name, Anschrift und Spendenhöhe der vorhin genannten Spenden innerhalb der für die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte geltenden Frist dem Präsidenten des Rechnungsho-

fes zu übermitteln. Dieser hat auf Antrag der betreffenden politischen Partei öffentlich festzustellen, ob eine Spende auf Grund der von ihr übermittelten Spendenliste rechtmäßig deklariert wurde. Auf diese Weise werden sowohl die Individualrechte der Spender gewahrt wie auch die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Spenderliste. Im Falle von öffentlichen Diskussionen über eine politische Abhängigkeit einer politischen Partei von finanziellen Zuwendungen eines bestimmten Spenders oder über die politische Vertretbarkeit der Annahme bestimmter Spenden wird künftig jede im Nationalrat vertretene politische Partei die Möglichkeit besitzen, durch Anrufung des Präsidenten des Rechnungshofes den Nachweis zu führen, daß sie entsprechende Spenden überhaupt nicht erhalten bzw. diese in bestimmter Höhe auch ordnungsgemäß deklariert hat. Der Präsident des Rechnungshofes wird der Verpflichtung zu einer öffentlichen Feststellung insbesondere durch die Übermittlung eines entsprechenden Textes an die Austria Presse Agentur mit der Bitte der Weiterleitung an sämtliche österreichischen Medien nachzukommen haben.

Des weiteren wird durch den vorliegenden Antrag der jeder in Klubstärke im Nationalrat vertretenen politischen Partei zustehende Sockelbetrag von 6 auf 14 Millionen Schilling erhöht.

Schließlich wird der Berechnungsmodus für die Verteilung der Förderungsmittel für die politische Bildungsarbeit der politischen Parteien neu geregelt. Da für diesen Förderungsbereich die Personalkosten von besonderer Bedeutung sind, soll künftig Sockel- und Zusatzbetrag in Jahresbruttobezügen von ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren sowie von Vertragsbediensteten ausgedrückt werden. Jede in Klubstärke im Nationalrat vertretene politische Partei soll daher künftig — unabhängig von ihrer Größe — die Bezüge für vier ordentliche Universitätsprofessoren sowie sechs Vertragsbedienstete jährlich erhalten. Als Zusatzbetrag wird für jeden Abgeordneten der betreffenden politischen Partei ein Drittel eines Hochschulprofessorengehaltes zusätzlich ausgeschüttet. Die sich daraus ergebenden Beträge entsprechen im wesentlichen jenen, die im Budget 1984 für diesen Zweck aufgewendet werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 7. Dezember 1984 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Graff, Schieder, Grabher-Meyer, Steinbauer und Konečný einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zu einzelnen Bestimmungen der Presseförderungsgesetz-Novelle wird bemerkt:

#### Zu § 6 Abs. 1:

Die Einbeziehung von Kopfblättern in die Förderung trägt die Realität der Entwicklung auf dem Mediensektor Rechnung. Dabei ist jedoch deutlich zwischen Kopfblättern und den in einem anderen Bundesland als dem Erscheinungsort verbreiteten Ausgaben einer Zeitung zu unterscheiden.

Als Kopfblätter sind dabei jene Ausgaben anzusehen, die durch einen eigenen, meist regionale Bezüge herstellenden Titelkopf gekennzeichnet sind und die auch über eine eigene regionale Redaktion verfügen. Weiters ist für sie kennzeichnend, daß zumindest ein Teil ihres redaktionellen Teils abweichend vom Stammbblatt gestaltet wird. Abweichungen vom redaktionellen Teil des Stammbblattes, die bloß durch andersgearteten Umbruch oder ähnliches entstehen, genügen dieser Definition nicht.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Kopfblatt vorliegt, wird auch zu berücksichtigen sein, wie die betreffende Zeitungsausgabe in ihrem Verbreitungsgebiet beurteilt wird; die Einbeziehung einer Ausgabe in allenfalls bestehende Landes-Presseförderungs-Systeme wird dabei jedenfalls als eindeutiges Argument zugunsten einer Anerkennung als Kopfblatt im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sein.

Zu berücksichtigen ist weiters, daß zwar lediglich Kopfblätter in den Genuß der Förderung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 kommen, jedoch auch in einem Bundesland verbreitete Teilaufgaben eines Stammbblattes gemäß Z 2 gefördert werden können.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine wirtschaftlich selbständige Zeitung oder bloß ein Kopfblatt vorliegt — eine Frage, die hinsichtlich der Höhe der Förderung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 sowie hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Z 3 bedeutsam ist —, wird das wirtschaftliche und journalistische Naheverhältnis zu berücksichtigen sein. Eine Zeitung kann nicht nur dadurch zum Kopfblatt werden, daß sie im Verlag eines Mutterblattes erscheint oder ihr Verlag mehrheitlich im Besitz des Verlages eines Mutterblattes steht; nicht-mehrheitliche Beteiligungen, denen nach der Sachlage aber Dominanz zukommt, können die Qualifikation als Kopfblatt ebenso begründen wie wirtschaftliche Übereinkünfte, die eine faktische Abhängigkeit begründen. Ebenso wird die starke Nutzung gemeinsamer journalistischer Quellen, die auch nur teilweise Benutzung des Nachrichtenmaterials des wirtschaftlich stärkeren Blattes usw. auf den Charakter als Kopfblatt hinweisen.

#### Zu § 7 Abs. 2 Z 6:

Ziel der Förderung ist die wirtschaftliche Sicherung jener Tageszeitungen, die nicht durch eine marktbeherrschende Stellung wesentliche Erträge erwirtschaften können. Die Abdeckung eines Marktes findet ihren Ausdruck einerseits in der

Erreichung eines bestimmten Prozentsatzes der Haushalte bzw. der möglichen Leser. Auf Grund der zur Verfügung stehenden bzw. den Förderungswerbern realistischerweise abzuverlangenden Daten ist aber die Leserdichte lediglich bundesweit bzw. bundeslandweit feststellbar.

Marktbeherrschend kann aber auch eine Verbreitung sein, die eine bestimmte Teilgruppe der Bevölkerung weit überdurchschnittlich abdeckt (sozial und innerhalb eines Bundeslandes regional). Solche marktbeherrschende Strukturen finden ihren Ausdruck in einer entsprechend starken Auftragserteilung der Werbewirtschaft. Die Bestimmung einer Verhältniszahl der Anzeigenseiten, die bei ihrer Überschreitung einen Förderungswerber von der Förderung ausschließt, trägt dieser Tatsache Rechnung.

Anzeigen gleichzuhalten sind dabei anzeigenähnliche Blattbestandteile. Als solche sind insbesondere „Sonderbeilagen“ überwiegend kommerziellen Charakters, Sonder- und Widmungsseiten, amtliche Mitteilungen — wie etwa der amtliche Teil der „Wiener Zeitung“ — anzusehen.

#### Zu § 7 Abs. 3 Z 1:

Die Festlegung eines Grundbetrages soll — unabhängig von der relativen Verbreitung, soweit sie innerhalb des von dieser Novelle definierten Rahmens liegt — eine Förderung der Basiskosten eines Zeitungsunternehmens ermöglichen. Die höheren Kosten einer Vollzeitung rechtfertigen den höheren Grundbetrag, die Förderung von Kopfblättern durch Zuerkennung eines Sockelbetrages wird selbstverständlich nur in jenen Fällen zu erfolgen haben, in denen dem betreffenden Kopfblatt im Bundesland seiner Vertretung gemäß Abs. 4 eine Förderung gebührt. Jedes Zeitungsunternehmen kann lediglich einen Sockelbetrag für Vollzeitungen, jedoch mehrere Sockelbeträge für Kopfblätter erhalten.

#### Zu § 7 Abs. 3 Z 2:

Die Verteilung der Förderungsmittel gemäß dieser Bestimmung folgt Erfahrungen, die mit dem

anerkanntermaßen erfolgreichsten und wettbewerbsneutralsten Presseförderungssystem — nämlich jenem in Schweden — gemacht wurden. Um eine „Überförderung“ zu vermeiden, wird einerseits die erreichte Auflagenzahl in Betracht gezogen, andererseits wird, um solche Zeitungen stärker zu fördern, die einen quantitativ bedeutsamen Informationsteil veröffentlichen, auch die Zahl der redaktionell gestalteten Seiten berücksichtigt. Angesichts der in einem Land von der relativen Kleinheit Österreichs nicht überraschenden Tendenz zur mehrere Bundesländer umfassenden Presse-Konzentration — die Zweit- und Drittblätter eines Bundeslandes nur in einer solchen Kooperation überleben läßt —, enthält diese Bestimmung überdies einen Anreiz für Zeitungverleger, ihre Kopfblätter bzw. Regionalausgaben möglichst weitgehend zu mutieren.

Dementsprechend wird die Berechnungszahl, auf Grund derer den einzelnen Förderungswerbern Mittel gemäß diesem Punkt zuzuteilen sind, durch die Feststellung des jährlichen Gesamtumfangs, die Hinzuzählung der in einem Jahr veröffentlichten Mutationsseiten — was auf die gewünschte zusätzliche Förderung in Form einer Doppel-Zählung dieser Seiten hinausläuft — und die Multiplikation dieser Zahl durch die verbreitete Jahresgesamt-Auflage ermittelt.

Die Zahl der redaktionell gestalteten Seiten wird sinnvollerweise in jenem Format auszudrücken sein, in der die Mehrzahl der österreichischen Tageszeitungen erscheint. Andere Formate werden im Verhältnis der bedruckten Fläche (Satzspiegel) auf dieses dominierende Format umzurechnen sein, um so eine einheitliche Förderungsgrundlage sicherzustellen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1984 12 07

Dr. Veselsky  
Berichterstatter

Dr. Schranz  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Presseförderungsgesetz 1979, das Parteiengesetz sowie das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Presseförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 119/1980 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„ABSCHNITT I**

**Allgemeine Förderung“**

2. Nach § 5 wird folgender Abschnitt II eingefügt:

**„ABSCHNITT II**

**Besondere Förderung zur Erhaltung der Medienvielfalt**

§ 6. (1) Unbeschadet der Förderung nach Abschnitt I, hat der Bund durch eine besondere Förderung gemäß diesem Abschnitt zur Erhaltung der Medienvielfalt in den Bundesländern beizutragen. Diese besondere Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Bundes an Tageszeitungen einschließlich Kopfblätter mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung, denen jedoch keine marktbeherrschende Stellung zukommt.

(2) Über die besondere Förderung beschließt die Bundesregierung; sie hat zuvor ein Gutachten der Kommission gemäß § 4 Abs. 3 einzuholen.

§ 7. (1) Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Zahl der eingelangten Anträge und der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel ein Gutachten über die einzelnen Förderungswerber zu erstatten.

(2) Die Förderungswürdigkeit liegt vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die zu fördernde Zeitung muß eine Tageszeitung mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung in mindestens einem Bundesland sein; diese liegt jedenfalls dann vor, wenn die verbreitete Auflage mindestens 1 vH der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes überschreitet.
2. Die zu fördernde Zeitung muß für ihren redaktionellen Teil überwiegend hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen.
3. Die zu fördernde Zeitung darf keine marktbeherrschende Stellung einnehmen. Eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn die verbreitete Auflage in einem Bundesland 15 vH oder im gesamten Bundesgebiet 5 vH der jeweiligen Bevölkerungszahl überschreitet.
4. Eine Zeitung ist nicht förderungswürdig, wenn ihr Herausgeber oder Verleger auch Annoncenzeitschriften in einem im Vergleich zum jährlichen Seitenumfang der zu fördernden Zeitung bedeutenden Seitenumfang herausgibt; gleiches gilt, wenn ein wirtschaftliches oder organisatorisches Naheverhältnis zum Herausgeber oder Verleger solcher Annoncenzeitschriften besteht.
5. Der Verkaufspreis der zu fördernden Zeitung darf von jenem vergleichbarer Tageszeitungen nicht erheblich abweichen.
6. Eine Zeitung ist nicht förderungswürdig, wenn mehr als 20 vH ihres jährlichen Seitenumfanges aus Anzeigen besteht.

(3) Die Kommission hat in ihr Gutachten Vorschläge über die Höhe der einem Förderungswerber zuzuerkennenden Förderungsbeträge aufzunehmen. Diese Förderungsbeträge bestehen aus einem Grund- und einem Zusatzbetrag und sind auf der Grundlage der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel wie folgt zu berechnen:

1. 50 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel sind in der Form auf die Förderungswerber zu verteilen, daß jede zu fördernde Zeitung einen gleich hohen Grundbetrag, Kopfblätter jedoch nur die Hälfte dieses Grundbetrages erhalten.
2. 50 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel sind in der Form auf die

Förderungswerber zu verteilen, daß für jeden Förderungswerber ein Zusatzbetrag zu berechnen ist, der für jedes Bundesland, für das um Förderung angesucht wird, auf Grund der verbreiteten Auflage der zu fördernden Zeitung und der Zahl der im Vorjahr redaktionell gestalteten Seiten bestimmt wird. Die innerhalb eines Bundeslandes mutierten, redaktionell gestalteten Seiten sind dabei gesondert zu berücksichtigen.

(4) Keine Förderung gemäß Abs. 3 Z 2 gebührt dem Förderungswerber für Bundesländer, in denen die verbreitete Auflage 10 vH der Bevölkerungszahl über- oder 1 vH unterschreitet.

§ 8. Ansuchen auf besondere Förderung sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die besondere Förderung darzulegen; ihm sind alle zu seiner Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen.“

3. Vor dem bisherigen § 6, der als „§ 9“ bezeichnet wird, wird die Überschrift „ABSCHNITT III“ eingefügt.

## Artikel II

Das Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 667/1983, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden, Listen von Spenden an politische Parteien entgegenzunehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden.“

2. In § 2 Abs. 2 lit. a werden die Worte „sechs Millionen Schilling“ durch die Worte „14 Millionen Schilling“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (Spendenliste) sind die im Berichtsjahr entweder an die betreffende politische Partei oder an eine ihrer Gliederungen (Landes-, Bezirks- oder Lokalorganisationen) geleisteten Spenden, die den Betrag von 100 000 S übersteigen, folgendermaßen auszuweisen:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen;
2. Gesamtsumme der Spenden von im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen;
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und

4. Gesamtsumme der Spenden von Körperschaften öffentlichen Rechts, von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

(8) Spenden gemäß Abs. 7 Z 1 bis 3 sind unter Angabe der Beträge sowie des Namens und der Anschrift der Spender in eine gesonderte Liste (Spenderliste) aufzunehmen, die spätestens bis zu dem in Abs. 9 genannten Termin dem Präsidenten des Rechnungshofes zu übermitteln ist. Der Präsident des Rechnungshofes hat auf Ersuchen der betreffenden politischen Partei öffentlich festzustellen, ob eine Spende in der von ihr übermittelten Spenderliste ordnungsgemäß deklariert wurde. Der Präsident des Rechnungshofes hat dem Bundeskanzler die nicht fristgerechte sowie die verspätete Übermittlung der Spenderliste mitzuteilen.“

4. § 4 Abs. 10 lautet:

„(10) Veröffentlicht oder übermittelt eine politische Partei nicht fristgerecht gemäß Abs. 8 und 9 den Rechenschaftsbericht, die Spenden- oder die Spenderliste, so hat der Bundeskanzler fällige Zuwendungen (§ 3 Abs. 2) bis zur ordnungsgemäßen Veröffentlichung oder Übermittlung einzubehalten.“

## Artikel III

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. der Rechtsträger muß von einer mit mindestens fünf Abgeordneten (Klubstärke) im Nationalrat vertretenen politischen Partei als der von ihr bestimmte Förderungswerber bezeichnet sein;“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „von jährlich 4 Millionen Schilling“ gestrichen.

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Grundbetrag entspricht dem Jahresbruttobezug von vier ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren der 10. Gehaltsstufe sowie sechs Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen. Als Zusatzbetrag erhält der Rechtsträger für jeden Abgeordneten der politischen Partei gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ein Drittel des oben genannten Jahresbruttobezuges eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors.“

## Artikel IV

Die im Bundesfinanzgesetz 1985, BGBl. Nr. 1, unter Ansatz 1/10416 für Zwecke der Presseförderung vorgesehenen Mittel sind in der Höhe von 40 Millionen Schilling für die „Besondere Förderung zur Erhaltung der Medienvielfalt“ gemäß

6

## 510 der Beilagen

Artikel I dieses Bundesgesetzes zu verwenden. Der „Allgemeine Förderung“ gemäß Abschnitt I des Presseförderungsgesetzes 1979 sind die verbleibenden bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Mittel zugrunde zu legen.

**Artikel V**

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Rechenschaftsberichte und Spenden- und Spenderliste gemäß Artikel II des Parteiengesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind erstmals für das Jahr 1985 zu erstellen.

(3) Mit der Vollziehung der Artikel I bis III ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung des Artikel IV dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut.